

ARGE MK
– Dienststellen im MK –
Friedrichstr. 59 - 61

58636 Iserlohn

Amt:	Sozialamt
Auskunft erteilt:	Herr Wachtmeister
Zimmer:	224
Durchwahl:	966-7122
e-mail	rwachtmeister@maerkischer-kreis.de
Datum:	27.03.2006
Internet	www.maerkischer-kreis.de
Telefon:	(02352) 966-60
Telefax:	(02352) 966-7169
Sprechzeiten:	montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 03 / 2006

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 17.02.2006

Übernahme von Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II

Durch das Gesetz zur Änderung des SGB II wurde im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch § 22 Abs. 5 SGB II die Möglichkeit geschaffen, Schulden zu übernehmen, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die bisherigen Regelungen in § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII, die hier eine Leistungsverpflichtung des örtlichen Sozialhilfeträgers begründeten, entfallen ersatzlos mit Inkrafttreten der Vorschrift des § 22 Abs. 5 SGB II zum 01.04.2006.

Eine Verweisung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II an das örtliche Sozialamt ist daher in diesen Fällen in der Regel ab dem 01.04.2006 nicht mehr möglich. Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Übergangsregelung müssen Anträge von Leistungsberechtigten nach dem SGB II auf Übernahme von Schulden im Rahmen des § 34 SGB XII, über die bis zum 31.03.2006 noch nicht abschließend durch das Sozialamt entschieden wurde, von dort abschlägig beschieden werden. Dieser Personenkreis ist dann an die ARGE MK zu verweisen. Soweit möglich, werden die örtlichen Sozialämter dafür Sorge tragen, dass gestellte Anträge bis zum Stichtag entschieden werden.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Nach § 22 Abs. 5 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Eine Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II für Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen kommt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen an Leistungsberechtigte nach dem SGB II und an solche Bedarfsgemeinschaften in Betracht, bei denen sich bei der Antragstellung auf Übernahme von Schuldverpflichtungen herausstellt, dass Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach bestehen.

Inwieweit Ansprüche von erwerbsfähigen Personen, die aufgrund vorhandener Einkünfte nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, durch diese Vorschrift erfasst werden, ist zur Zeit nicht absehbar (....sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden...). Entsprechende Anträge sind daher unter Hinweis auf die fehlende Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II abzulehnen. Für den Fall der drohenden Wohnungslosigkeit sind hier insbesondere weitere Gründe anzuführen, die eine Hilfefgewährung nicht gerechtfertigt oder notwendig erscheinen lassen. Eine Klärung dieser Ansprüche wird letztendlich durch die Sozialgerichtsbarkeit erfolgen.

Soweit innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten) sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bezogen werden, richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme von Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen danach, welcher Leistungsberechtigte alleiniger Mieter der Wohnung bzw. alleiniger Vertragspartner des Energieversorgers ist. Sind die Verträge auf den Namen der Ehegatten abgeschlossen, erfolgt eine Übernahme der Leistungen aus dem SGB II.

Für den Personenkreis „U 25“ im elterlichen Haushalt, der ab 01.07.2006 (mit Übergangsregelung) weiterhin der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres angehört, gilt dies entsprechend. Soweit diese Personen Ansprüche auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ab Vollendung des 18. Lebensjahres wegen dauerhafter Erwerbsminderung haben, erfolgt auch in diesen Fällen eine Antragstellung und Prüfung der Voraussetzungen zur Schuldenübernahme im Rahmen des SGB II. Es ist hier davon auszugehen, dass diese Personen an der Entstehung der Schulden nicht direkt beteiligt waren und diese in der Regel auch nicht Mieter der Wohnung bzw. Vertragspartner des Energieversorgers sind.

Durch diese Verfahrensweise wird der (leider verfehlten) Intention des Gesetzgebers, die Leistungen zur Schuldenübernahme im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand zu erbringen, soweit wie möglich Rechnung getragen.

Sicherung der Unterkunft und Behebung vergleichbarer Notlagen nach § 22 Abs. 5, Satz 1 SGB II als „Kann-Leistung“

Schulden zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung vergleichbarer Notlagen können übernommen werden, soweit dies gerechtfertigt ist.

Die Sicherung der Unterkunft umfasst in diesem Zusammenhang die Übernahme bestehender Mietrückstände, ohne dass der Vermieter eine fristlose Kündigung ausgesprochen und / oder Räumungsklage erhoben hat. Dies kann der Fall sein, wenn Mietrückstände bestehen, diese aber noch nicht die Höhe von zwei Monatsmieten erreicht haben oder aber der Vermieter bisher von seinem Recht zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses bzw. zur Erhebung einer Räumungsklage noch keinen

Gebrauch gemacht hat. Eine drohende Wohnungslosigkeit im Sinne der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 liegt in diesem Zusammenhang noch nicht vor.

Ein weiterer Anwendungsfall kann sich aus der vorübergehenden Übernahme des über der angemessenen Miete liegenden Mietanteiles für einen absehbaren Zeitraum ergeben. Voraussetzung ist, dass nach abgeschlossenem Mietsenkungsverfahren und Absenkung der Miete auf das angemessene Maß, die Übernahme dieses Mietanteiles bis zum Bezug einer angemessenen Wohnung zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt erscheint, ohne dass aufgrund entsprechender Nachweise eine Verlängerung der Frist von 6 Monaten in Betracht kommt.

Eine vergleichbare Notlage in diesem Sinne liegt vor, wenn Schulden bei Energieversorgungsunternehmen entstanden sind, die nicht im Rahmen einer Endabrechnung für Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II und auch nicht als regelleistungsrelevantes Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II (Endbetrag aus der Jahresabrechnung Haushaltsstrom) übernommen werden können, da fällige Pauschalen oder Abschläge nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden. Eine Absperrung von der Energiezufuhr ist allerdings noch nicht erfolgt und steht auch nicht kurz bevor.

Die Übernahme von Schulden muss in diesen Fällen gerechtfertigt sein, um die Unterkunft auf Dauer zu sichern oder die vergleichbare Notlage auf Dauer zu beheben. In diesem Zusammenhang ist darauf abzustellen, wie die Notlage entstanden ist (Schuldenproblematik, nachvollziehbarer finanzieller Engpass durch anderweitige Verpflichtungen, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Wegfall von Einkünften, etc). Weiterhin muss für die Zukunft sichergestellt sein, dass der Leistungsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies kann auch durch Direktzahlung der ARGE an den Vermieter oder Energieversorger erfolgen.

Eine Übernahme von Mietschulden ist in der Regel nicht gerechtfertigt, wenn die Miete unangemessen ist, da auch zukünftig die Beibehaltung Wohnung nicht gesichert werden kann. Im übrigen ist es nicht Anliegen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Leistungsberechtigten unangemessenen Wohnraum zu sichern. Die Übernahme von Schulden ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, wenn der Leistungsberechtigte keine Gewähr dafür bietet, dass er zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird (notorische Nichtzahler, „Mietnomaden“). Soweit der Leistungsberechtigte bereits eine neue Wohnung angemietet hat, die er kurzfristig beziehen kann, ist die Übernahme der Mietschulden für die bisher bewohnte Wohnung nicht notwendig, da die dauerhafte Sicherung dieser Unterkunft aufgrund des anstehenden Umzuges nicht erforderlich ist.

Bei bestehenden Schuldenproblematiken ist der Leistungsberechtigte ggf. aufzufordern, die Schuldnerberatung aufzusuchen. Bei unangemessenem Energieverbrauch sollte eine Energieberatung durch den Energieversorger in Anspruch genommen werden. Elektrische Geräte (wie z. B. Nachtspeicheröfen) können durch den Energieversorger hinsichtlich ihres Energieverbrauches und der vorgenommenen Einstellungen überprüft werden. Dies gilt auch für vorhandene Strom- und Gaszähler.

Bestehende Selbsthilfemöglichkeiten (vgl. aao) sind vor Bewilligung eines Darlehens auszuschöpfen. Eine Darlehensgewährung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten vor einer Entscheidung über die Darlehensgewährung Beträge an den Gläubiger

zahlt, um so seinen Selbsthilfewillen unter Beweis zu stellen. Hierzu zählt auch, soweit zumutbar, die Übernahme eines Zusatzjobs oder einer geringfügigen Beschäftigung, um hierdurch an der Tilgung der Rückstände mitzuarbeiten.

Sicherung der Unterkunft und Behebung vergleichbarer Notlagen nach § 22 Abs. 5, Satz 2 SGB II als „Soll-Leistung“ bei drohender Wohnungslosigkeit

Schulden (Mietrückstände / vergleichbare Notlagen) sollen nach § 22 Abs. 5, Satz 2 übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Für den Bereich der Mietschulden bedeutet dies, dass der Vermieter aufgrund der bestehenden Mietrückstände die fristlose Kündigung ausgesprochen und / oder Räumungsklage erhoben hat. Wohnungslosigkeit droht dann, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit der Verlust der bisherigen Wohnung zu erwarten ist und angenommen werden muss, dass nach Räumung nicht unmittelbar eine neue Wohnung bezogen werden kann. Obdachlosenunterkünfte stellen in diesem Sinne keine angemessene Wohnung dar.

Die drohende Wohnungslosigkeit muss durch die Übernahme der Mietrückstände auch verhindert werden können. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn durch die Übernahme der Mietschulden die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges nach § 543 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB erreicht werden kann.

Nach fristloser Kündigung und Erhebung der Räumungsklage besteht nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB eine sog. Schonfrist von zwei Monaten ab Rechtshängigkeit der Räumungsklage. Wird innerhalb dieser Frist der Mietrückstand getilgt und die laufende Miete gezahlt, verliert die fristlose Kündigung ihre Wirksamkeit. In diesem Zusammenhang ist es auch ausreichend, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende innerhalb dieser Frist eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Vermieter abgibt, dass die entstandenen Rückstände übernommen werden und die laufende Mietzahlung gesichert ist.

Ist eine Entscheidung im Rahmen dieser Frist nicht herbeizuführen oder ist diese bei Antragstellung bereits verstrichen, ist eine Erklärung des Vermieters zu fordern, dass er sich bereit erklärt, die Kündigung und die Klage auf Räumung der Wohnung bei Begleichung der Rückstände zurück zunehmen und das Mietverhältnis auf unbegrenzte Dauer fortzusetzen. Soweit in diesen Fällen Anwalts- und Verfahrenskosten entstanden sind, sind diese zur Abwendung der Obdachlosigkeit zu übernehmen, falls der Vermieter dies fordert.

Die Übernahme von Mietrückständen kommt auch hier in der Regel nur für angemessenen Wohnraum in Betracht, da nur in diesen Fällen eine dauerhafte Sicherung der Unterkunft gewährleistet ist. Soweit der Vermieter im Rahmen der fristlosen Kündigung geltend macht, dass diese auch bei rechtzeitiger Begleichung der Mietrückstände, aufgrund eines mietvertragswidrigen Verhaltens (z. B. nachhaltige Störung des Hausfriedens), nicht zurückgenommen wird, ist die Übernahme der Mietschulden nicht gerechtfertigt, da die Wohnung auch durch Übernahme der entstandenen Schulden auf Dauer nicht gesichert werden kann. Es ist daher grundsätzlich vor Leistungsbewilligung abzuklären, ob der Vermieter für den Fall der Begleichung der Miet-

rückstände bereit ist, dass Mietverhältnis auf Dauer fortzusetzen und die Räumungsklage zurück zunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass erneute Mietschulden innerhalb von zwei Jahren entstehen (§ 569 Abs. 3 Nr.2 Satz 2 BGB). In diesen Fällen verliert eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges bei Tilgung der Rückstände nicht mehr automatisch ihre Wirksamkeit.

Ist der drohende Wohnungsverlust nicht zu verhindern, ist der Hilfesuchende an das zuständige Amtsgericht zu verweisen, um dort einen Antrag auf Räumungsschutz bzw. Einräumung einer Räumungsfrist nach § 721 ZPO zu stellen. Dieser Antrag ist vor Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung vor der Urteilsverkündung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Tage an dem laut Urteil zu räumen ist, zu stellen.

Soweit die Einräumung einer Räumungsfrist nach § 721 ZPO nicht zu erreichen ist, kann der Schuldner Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO beim Vollstreckungsgericht beantragen. Die Gewährung von Vollstreckungsschutz kommt in Betracht, wenn besondere Umstände wie z. B. Schwangerschaft, Erkrankung, Pflegebedürftigkeit, fehlender zumutbarer Ersatzwohnraum, etc. vorliegen.

Eine vergleichbare Notlage im Sinne der Vorschrift des § 22 Abs.1 Satz 2 SGB II liegt vor, wenn durch das Energieversorgungsunternehmen infolge von Energieschulden die Sperrung der Energiezufuhr bereits erfolgt ist oder kurz bevor steht. In diesen Fällen liegt eine in ihren Auswirkungen der Wohnungslosigkeit gleichzusetzende Notlage vor.

Das pflichtgemäße Ermessen ist in diesen Fällen der drohenden Wohnungslosigkeit auch bezogen auf die vergleichbaren Notlagen eingeschränkt. Dieses beschränkt sich dann in der Regel darauf, ob es die wirtschaftliche Situation des Betroffenen / der Betroffenen zulässt, dass die Notlage im Wege der Selbsthilfe behoben werden kann oder ob eine Schuldenübernahme nicht gerechtfertigt ist, da die einzusetzenden öffentlichen Mittel in keiner Relation mehr zu dem angestrebten Zweck stehen (er wurden bereits in der Vergangenheit Mietschulden aus öffentlichen Mitteln übernommen, es ist kein Zahlungswille erkennbar, Verweisung von Einzelpersonen auf den offenen Wohnungsmarkt).

Für den Fall der Absperrung der Energiezufuhr ist bei der Beurteilung auch zu berücksichtigen, ob sich minderjährige Kinder oder Personen, deren Gesundheitszustand durch die Sperrung der Energiezufuhr gefährdet ist, im Haushalt befinden. Bei Einzelpersonen ohne besondere Gefährdungslage rechtfertigt allein die Sperrung der Strom- / Gaszufuhr nicht ohne weiteres die Übernahme der Rückstände. Für die Versorgung mit Haushaltsstrom besteht ggf. auch die Möglichkeit den Energieversorger zu wechseln. Während der Heizperiode ist jedoch die Versorgung mit Wärme immer sicherzustellen. Bei weiterhin bestehender Notlage (Absperrung von der Energiezufuhr) sind diese Rückstände spätestens zum Beginn der Heizperiode zu übernehmen, soweit ein Ausweichen auf eine andere Energieart zu Heizzwecken nicht möglich ist.

Für Leistungsberechtigte des Personenkreises U 25, die ab dem 17.02.2006 eine eigene Wohnung bezogen haben, ohne dass die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 a SGB II (i.d.F. ab 01.04.2006) vorliegen, kommt eine Übernahme von Schulden im Rahmen der Vorschrift des § 22 Abs. 5 SGB II grundsätzlich nicht in Betracht, da die

Unterkunft auf Dauer nicht gesichert ist. Der Umzug aus dem elterlichen Haushalt in eine eigene Wohnung erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem dem Leistungsberechtigten klar sein musste, dass er bei geltender Rechtslage ab dem 01.04.2006 ohne eigene ausreichende Einkünfte, die Wohnung auf Dauer nicht unterhalten kann.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt tatsächlich nicht mehr möglich ist und die drohende Wohnungslosigkeit anders nicht vermieden werden kann. In diesen Fällen ist aber dann auch sicherzustellen, dass zukünftige Mietzahlungen an den Vermieter und fällige Zahlungen an den Energieversorger erfolgen.

Ausschöpfung von Selbsthilfemöglichkeiten

Vor Erbringung einer Leistung nach § 22 Abs. 5 hat der Leistungsberechtigte sämtliche vorhandenen und tatsächlich bestehenden Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu zählen in erster Linie:

- Vereinbarung von Ratenzahlungen mit dem Gläubiger,
- Inanspruchnahme von privaten Darlehen von Verwandten oder Freunden,
- Inanspruchnahme eines Überziehungskredites oder soweit vertretbar eines Darlehens eines Kreditinstitutes,
- Inanspruchnahme eines Lohn- oder Gehaltsvorschusses,
- Abtretung bestehender Forderungen an den Gläubiger aus Lohn, Gehalt, Steuer-rückzahlungen, Nachzahlungen von Sozialleistungen wie Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschuss, u.ä.,
- Einsatz nicht anrechenbarer Einkünfte wie z. B. Erziehungsgeld (vgl. § 1 der Arbeitslosengeld II / Sozialgeldverordnung, Hinweise zu § 11 SGB II Ziffer 3, privilegiertes Einkommen,
- Einsatz bzw. Verwertung von Schonvermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (vgl. Hinweise zu § 12 SGB II).

Im Fall der Darlehensgewährung aufgrund bestehender Sperrung der Energiezufuhr ist im Rahmen der Selbsthilfe zu prüfen, ob die Wiederversorgung mit Energie im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens durch den Betroffenen / die Betroffenen gegen das Energieversorgungsunternehmen möglich ist und Aussicht auf Erfolg besteht (vgl. hierzu Beschluss des LSG NRW vom 15.07.2005) und die Notlage so durch vorrangige Maßnahmen zu beheben ist. Nach dem Beschluss des LSG NRW muss der Stromversorger die Energielieferung erneut aufnehmen, wenn:

- Die Zahlung der laufenden Abschläge sichergestellt ist (ggf. Abzweigung von der Leistung SGB II und Zahlung durch die ARGE) und
- zusätzlich zu den laufenden Abschlägen ein angemessener Betrag auf den Rückstand gezahlt wird.

In diesen Fällen ist die weitere Sperrung der Energiezufuhr unverhältnismäßig, da die bestehenden Schulden grundsätzlich durch den Energieversorger einklagbar sind. Der Energieversorger kann selbst für die Zukunft Vorsorge treffen, in dem Ablesezeiträume verkürzt werden und somit verhindert wird, dass Schulden in erheblicher Höhe entstehen. In Verhandlungen mit dem Energieversorger soll unter Hinweis auf diese Rechtslage darauf hingewirkt werden, dass ein Wiederanschluss erfolgt. Die beste-

henden Rückstände können dann ratenweise durch den Leistungsberechtigten abgetragen werden, ggf. kann ein Teilbetrag der Schuld als Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II übernommen werden, um den Energieversorger zum Wiederanschluss zu bewegen.

Soweit bestehende Rückstände nicht oder nicht vollständig durch Selbsthilfemöglichkeiten beglichen werden können, kommt eine Hilfestellung nach § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht.

Bewilligung der Leistungen als Darlehen

Die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 5 erfolgt grundsätzlich als Darlehen (soll). Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn z.B. bei bekannter Schuldenproblematik bereits eingeleitete Maßnahmen der Schuldnerberatung gefährdet würden oder wenn bereits ein Verbraucherinsolvenzverfahren läuft und hierdurch das Ziel der Entschuldung gefährdet würde. Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es besteht hier auch die Möglichkeit, Teilbeträge als Darlehen zu gewähren oder auf die Durchsetzung der Darlehensforderung bei „Wohlverhalten“ des Leistungsberechtigten ganz oder teilweise (zu einem späteren Zeitpunkt) zu verzichten.

Etwaige Darlehenskonditionen sind in den Darlehensbescheid aufzunehmen (Direktzahlung des Darlehensbetrages an den Gläubiger, usw.). Darlehen werden zinslos gewährt.

Bezüglich der Tilgung des Darlehens ist eine Erklärung des Leistungsberechtigten aufzunehmen, dass er mit einer ratenweisen Einbehaltung ihm zustehender laufender Leistungen nach dem SGB II einverstanden ist. Bezüglich der Höhe der Raten ist auf die wirtschaftliche Situation der Bedarfsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Die Erklärung ist für die Zukunft widerruflich.

Eine Aufrechnungsmöglichkeit mit laufenden Ansprüchen nach § 23 Abs. 1 SGB II besteht nicht, da es sich nicht um regelleistungsrelevanten Bedarf handelt.

Die Übernahme von Schulden im Rahmen des § 22 Abs. 5 SGB II soll in der Regel nur einmalig erfolgen, hierauf ist im Darlehensbescheid (Darlehenskonditionen) hinzuweisen.

Zusammenarbeit mit den Gerichten nach § 22 Abs. 6 SGB II

Nach § 22 Abs. 6 SGB II erfolgt im Fall der erhobenen Räumungsklage aufgrund von Mietrückständen eine Mitteilung durch das zuständige Amtsgericht an den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Gleichzeitig wird das zuständige Sozialamt im Rahmen des § 34 Abs. 2 SGB XII durch das Amtsgericht über die Räumungsklage in Kenntnis gesetzt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn offensichtlich ist, dass die Nichtzahlung der Miete nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Zur Abklärung bestehender Leistungsansprüche SGB XII / SGB II sollen die Leistungsträger zunächst untereinander Kontakt aufnehmen. Bei Personen / Bedarfsgemeinschaften, die nicht im laufenden Bezug stehen, ist zunächst grundsätzlich von einer vorliegenden Erwerbsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es sind Ausschluss-

tatbestände erkennbar (Schuldner hat das 65. Lebensjahr vollendet). Soweit die Kontaktaufnahme mit dem Schuldner ergibt, dass eine Zuständigkeit nach dem SGB XII vorliegt, ist dieser unverzüglich an das zuständige Sozialamt zu verweisen.

Aufgrund einer Mitteilung des Gerichtes nach § 22 Abs. 6 SGB II ist unverzüglich Kontakt mit dem Hilfesuchenden aufzunehmen, um innerhalb der Schonfrist nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB über die Übernahme entsprechender Rückstände entscheiden zu können.

In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, die Betroffenen anzuschreiben und einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Reagieren die Betroffenen nicht, ist nur in Ausnahmefällen ein Hausbesuch erforderlich, wenn z.B. bekannt ist, dass sich minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Personen im Haushalt aufhalten. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Behebung der Notlage durch Selbsthilfe (Umszug in eine andere Wohnung, Begleichung der Rückstände durch private Darlehen etc.) erfolgt ist.

Das Nähere zur Verfahrensweise sowie die organisatorischen Vorgaben in diesem Zusammenhang regelt die Geschäftsführung der ARGE.

Im Auftrag

Riecke